



KIRCHE PILGERWEG BIELERSEE

Reformiert in Twann Tüscherz Ligerz

Benutzungsordnung des Pfarrsaals Ligerz

1. Grundsatz: Die Nutzung des Pfarrsaals Ligerz liegt hinsichtlich Verantwortung und Vorrang vollumfänglich bei der Kirchgemeinde.
2. Abschliessende Entscheidungsinstanz ist stets der Kirchgemeinderat.
3. Das Pfarramt Ligerz führt eine Belegungsliste; in ihr sind alle Veranstaltungen – sowohl regelmässige als auch einzelne – nach Möglichkeit stets und so früh als möglich anzumelden.
4. Für die Pflege des Pfarrsaals (Einrichtung, Heizung, Aufräumen und Reinigung) für regelmässige und planbare Belegungen wie Gottesdienste, Ratssitzungen, Gemeindenachmittage und ähnliches sind abschliessend die Sigristinnen zuständig; sie können Hilfskräfte beiziehen oder die Verantwortung delegieren.
5. Wer den Pfarrsaal für weitere kirchgemeindliche Aktivitäten nutzt, ist in Absprache mit den Sigristinnen für die Pflege verantwortlich.
6. Die Kirchgemeinde kann den Pfarrsaal fallweise Dritten zur einmaligen oder gelegentlichen Nutzung zur Verfügung stellen. Solche Drittnutzungen können nach Absprache mit dem Pfarramt und allfälliger Rücksprache mit den Sigristinnen formlos erlaubt werden. Einhaltung üblicher Sorgfaltspflicht ist selbstverständlich; Nutzende haften für allfälligen Schaden. Um eine freie Beteiligung an den Kosten wird mit Hinweis auf den Opferstock oder durch Zustellung eines Einzahlungsscheins der Kirchgemeinde stets gebeten.
7. Wird um den Pfarrsaal für regelmässige und prioritäre Nutzung gebeten, liegt die Bewilligung beim Rat; er entscheidet darüber, ob der Raum unentgeltlich, auf Basis einer Spendenbitte oder zu einem verbindlichen Tarif genutzt werden kann. Kriterien sind ratsseitig das Interesse an Förderung von Aktivitäten über die eigenen Möglichkeiten hinaus, nutzerseitig die finanziellen Möglichkeiten und der Grad der Gemeinnützigkeit.

Der Kirchgemeinderat Pilgerweg Bielersee

25.10.2010